



Merklblatt für Grundstückseigentümer, Bauherren und Wohnungseigentümer

Herstellungsbeiträge für die öffentliche Entwässerungs- und Wasserversorgungseinrichtungen

Informationen für Bauherren und Wohnungseigentümer

Für die Bereitstellung der Anlagen (z. B. Kläranlage, Hauptkanäle, Hausanschlusskanäle usw.) zum Anschluss an die öffentliche **Entwässerungseinrichtung** sowie der örtlichen **Wasserversorgung** (z. B. Leitungen, Druckminderer, Druckerhöhungsanlagen Brunnen) erhebt die Gemeinde Gerbrunn einen einmaligen Herstellungsbeitrag (Art. 5 Kommunalabgabengesetz; KAG). Ihm liegt alleine der grundstücksbezogene Vorteil zugrunde, die öffentliche Entwässerungseinrichtung oder die Wasserversorgungseinrichtung in Anspruch nehmen **zu können**.

Als Grundlage der Berechnung der zu leistenden Beiträge werden die **tatsächlich vorhandene Geschossfläche (nach den Außenmaßen der Gebäude)** und die **Grundstücksfläche** des Grundstücks herangezogen.

Hieraus ergibt sich jedoch, dass bei jeder Vergrößerung der Grundstücksfläche und Geschossfläche für die **Flächenmehrung ein neuer Beitrag** entsteht.

Gemäß § 15 der Beitrags- und Gebührensatzung EWS und WAS hat der **Grundstückseigentümer bzw. Bauherr, Wohnungs- und Miteigentümer hier die Verpflichtung das Bauvorhaben an die Gemeinde zu melden (Meldepflicht)**.

Beitragspflichtig sind somit alle bebauten, bebaubaren oder gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücke,

- die ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungs- und/oder Wasserversorgungseinrichtung haben, wenn auf dem Grundstück Abwasser und/oder Wasserversorgung anfällt oder wenn sie tatsächlich angeschlossen sind.

Der Beitrag entsteht mit der Verwirklichung des Beitragstatbestandes, i. d. R. sobald das Grundstück an die Entwässerungs- und/oder Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann oder tatsächlich angeschlossen ist.

Eine Veränderung der beitragspflichtigen Flächen (Grundstücks- und/oder Geschossflächen) führt zu einer **Nacherhebung** von Herstellungsbeiträgen.

Nacherhebungstatbestände können unter anderem sein:

- Neubau von Wohnhäusern oder Gewerbegebäude
- Kauf von Wohneigentum oder Miteigentumsanteilen
- Nachträglicher Dachgeschossausbau oder Teilausbau
- Anbau/Aufstockung eines Wohnhauses
- Anbau von Wintergärten
- Garagenanbau mit Verbindung zum Wohnhaus
- Bau von Nebengebäuden mit Abwasser und/ oder Wasseranschluss
- Umnutzung von bisher beitragsfreien Gebäuden (z. B. Scheune)
- Grundstücksflächenvergrößerung (bis zur Flächenbegrenzung für übergroße Grundstücke)

Die Beiträge aus Nacherhebungen entstehen, sobald die Baumaßnahme abgeschlossen ist.

- Der **Zeitpunkt des Abschlusses ist der Gemeinde Gerbrunn durch den Grundstückseigentümer unverzüglich anzuzeigen** (Meldepflicht laut gemeindlicher Beitrags- und Gebührensatzung).

Die Beitragssätze für die **Abwasserbeseitigung** betragen laut gemeindlicher Satzung vom 11.09.2015 i. F. vom 17.12.2020

- pro m² Grundstücksfläche 1,41 Euro
- pro m² Geschossfläche 9,80 Euro

Die Beitragssätze für die **Wasserversorgung** betragen laut gemeindlicher Satzung vom 07.11.2019

- pro m² Grundstücksfläche 1,00 Euro
- pro m² Geschossfläche 4,92 Euro

Maßgebend sind jedoch die Beitragssätze zum Zeitpunkt des Entstehens der weiteren Beitragspflicht. Die Beitragsveranlagungen werden mittels Bescheid durch die Gemeinde festgesetzt.

Kommen Sie als Grundstückeigentümer bzw. Bauherr der Meldepflicht nicht nach, kann die Gemeinde **von Amts wegen**, den Beitrag ermitteln und mit Bescheid festsetzen.

Diese kurze Information zur Veranlagung von Herstellungsbeiträgen soll Ihnen bereits vorab dabei helfen, sich einen Überblick, über die zu erwartenden Herstellungsbeiträge, zu verschaffen.

Für Fragen und Erläuterungen zur Beitragsveranlagung stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 09 31 / 70 280-130 gerne zur Verfügung.

gez.

Stefan Wolfshörndl
Erster Bürgermeister